

SATZUNG

Der Werbe- und Fördergemeinschaft Schlebusch e.V.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Werbe- und Fördergemeinschaft Schlebusch

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz **eingetragener Verein**, abgekürzt **e.V.** !

(4) Der Verein kann die Abkürzung **WFG** in Korrespondenz, Mitteilungen, Werbung usw. benutzen.

(5) Vereinssitz ist Leverkusen.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt die Förderung der Sozialen Marktwirtschaft sowie die Förderung und Vertretung von gemeinsamen werblichen, wirtschaftlichen und beruflichen Belangen seiner Mitglieder. Er soll ferner dazu beitragen, den Stadtteil Leverkusen Schlebusch attraktiv zu erhalten und das Ansehen der hier tätigen Personen, Betriebe, Unternehmen und Einrichtungen zu unterstützen.

(2) Eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Betätigung ist ausgeschlossen. Der Verein ist überkonfessionell und parteipolitisch neutral.

(3) Der Verein kann anderen Vereinen beitreten, sofern deren Zweckbestimmung der Satzung der WFG nicht entgegensteht.

§ 3

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins können werden:

1. 1. Jede natürliche und juristische Person und Personenvereinigung, die nicht als juristische Person gilt, die am Vereinssitz eine Betriebsstätte unterhält oder selbständig tätig ist.

1. 2 Jede sonstige natürliche und juristische Person und Personenvereinigung, die nicht als juristische Person gilt, sofern sie den Zweck des Vereins unterstützt und fördert.

1. 3 Unterhält der vorbezeichnete Personenkreis am Vereinssitz mehrere Betriebsstätten, so ist für jede eine eigene Mitgliedschaft zu beantragen.- Nur so entsteht ein Anspruch auf gleiche WFG - Leistungen für jede Betriebsstätte.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung, der ein Exemplar der gültigen Satzung beigefügt ist.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich. Bei nicht rechtzeitiger Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres.
- (3) Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden, für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist deren Zugang beim Vorstand maßgebend.

§ 6 Mitgliederausschluß

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- (2) Ein Ausschluß aus dem Verein ist nur bei einem wichtigen Grund zulässig .z.B. bei erheblich satzungswidrigem Verhalten.
- (3) Über einen Ausschluß beschließt auf Antrag des Vorstandes eine Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verpflichtet, auch einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes der Mitglieder - versammlung auf Beschluß vorzulegen, wenn dieser mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung von drei stimmberechtigten Mitgliedern dem Vorstand vorgelegt worden ist.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag oder den der Mitglieder dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich zugegangene Stellungnahme des Mitglied ist, falls sie dies nicht ausdrücklich ausschließt, in der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluß beschließen soll, zu verlesen.
- (6) Der Ausschluß eines Mitgliedes wird zum Zeitpunkt der Beschlussfassung rechtskräftig.
- (7) Der Ausschluss muss dem Mitglied, sofern es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben mitgeteilt werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft endet außerdem durch Streichung in der Mitgliederliste.
- (2) Eine Streichung in der Mitgliederliste muss erfolgen, wenn das Mitglied mit mehr als einem fälligen Jahresbeitrag im Rückstand ist und auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung den ausstehenden Betrag vollständig entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung wird auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(5) Die Streichung aus der Mitgliederliste wird vom Vorstand beschlossen. Der Beschluß braucht dem betreffenden Mitglied nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Bei Neumitgliedern ist der Jahresbeitrag in voller Höhe fällig, unabhängig vom Eintrittsdatum.
- (2) Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung, die Rechnungslegung erfolgt im 1. Jahresviertel. Der Beitrag ist fällig bis spätestens 6 Wochen nach Rechnungslegung.
- (3) Bei Privatpersonen, die ein Gewerbe oder berufliche Tätigkeit nicht oder nicht mehr ausüben, kann der Jahresbeitrag durch Vorstandsbeschluss auf die Hälfte reduziert werden.- Eine Reduzierung des Jahresbeitrags muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (4) Mit Beginn der Mitgliedschaft wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig in Höhe eines halben Jahresbeitrags.

§ 9

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind :

1. 1 Der Vorstand

1. 2 Die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus :

1.1 dem Vorsitzenden

1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden

1.3 dem Geschäftsführer

1.4 dem Schatzmeister

1.5 dem/der Pressesprecher*in

1.6 dem/der Schriftführer*in

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt.- Er bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(4) Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit der Kündigung seiner Mitgliedschaft oder durch gegenüber dem Vorstand zu erklärendem Rücktritt. Der Vorstand ist dann verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des ausgeschiedenen Mitglieds einzuberufen.

(5) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt die von dieser gefassten Beschlüsse aus.

- (2) Der Vorstand kann selbständig Beschlüsse fassen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ausschließlich der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Jedem Vereinsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu geben. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, wenn durch die Erteilung der Auskunft für die Interessen des Vereins Nachteile zu befürchten sind.
- (4) Über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer*in ein Beschlussprotokoll zu erstellen und den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.

§ 12

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres statt.
- (2) Zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - 2. 1 Jahresbericht des Vorstandes
 - 2. 2 Genehmigung der Jahresrechnung
 - 2. 3 Haushaltsvoranschlag
 - 2. 4 Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - 2. 5 Bestimmung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - 2. 6 Wahl von 2 Kassenprüfern
- (3) Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung einen Prüfbericht vorzutragen.
- (4) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen am Sitz des Vereins stattfinden.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, sofern er dies für erforderlich oder zweckmäßig hält.
- (2) Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen am Sitz des Vereins stattfinden.

§ 14

Durchführung von Mitgliederversammlungen

- (1) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich durch die Post oder in elektronischer Form, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
- (2) Zwischen dem Tag der Einladungsauslieferung an die Post oder in elektronischer Form und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens achtzehn Kalendertagen liegen.
- (3) In jeder Mitgliederversammlung müssen sich die Teilnehmer in eine Anwesenheitsliste eintragen. Teilnehmende Nichtmitglieder müssen dies gesondert kennzeichnen,
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, sofern die Bestimmungen dieser Satzung erfüllt sind.
- (5) Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen, sofern die Satzung keine andere Regelung vorschreibt.
- (6) Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern

- (7) Der Beschluss über die Vereinsauflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens bedarf stets der Mehrheit von drei Vierteln **aller** Vereinsmitglieder. Sind bei einer mit einem solchen Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen, so ist die Versammlung in diesem Punkt nicht beschlussfähig.
Der Vorstand hat dann mit dem gleichen Tagesordnungspunkt eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zur gültigen Beschlußfassung genügt. Auf diese Beschlussvoraussetzung muss in der schriftlichen Versammlungseinladung hingewiesen werden.
- (8) Alle Vereinsmitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (9) Alle Vereinsmitglieder sind grundsätzlich stimmberechtigt.
Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; dies gilt sowohl für natürliche und juristische Personen als auch für rechtsfähige Personenvereinigungen, die nicht als juristische Personen gelten.
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes diejenigen Mitglieder vom Stimmrecht ausschließen, die mit mehr als einem fälligen Mitglieder- Jahresbeitrag im Rückstand sind.
- (10) Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung natürlicher Personen durch einen Dritten ist nur gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig, die sich auf eine bestimmte Mitgliederversammlung beziehen muss.
Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personen -vereinigungen, die nicht als juristische Personen gelten, kann das Stimmrecht durch deren vertretungsberechtigte Geschäftsführer ausgeübt werden, sofern diese vor den Abstimmungen dem Vorstand ihre Vertretungsberechtigung in ordnungsgemäßer Form nachgewiesen haben. Deren Vertretung ist zulässig durch Dritte, die eine schriftliche Vollmacht vorzulegen haben.
- (11) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Versammlungsmitgliedes kann eine andere Art der Abstimmung stattfinden, z.B. geheime Wahl mit Stimmzetteln, sofern der Antrag eine Mehrheit in der Versammlung findet.
- (12) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen.- Dieser muss stimmberechtigtes Vereinsmitglied sein. Er hat die Aufgabe, über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden muss. Das Protokoll kann bei den Vorstandsmitgliedern eingesehen werden. Auf jeweiligen Antrag an den Vorstand kann das Protokoll einzelnen Vereinsmitgliedern ausgehändigt werden.
- (13) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder nach Vorstandsbeschluss- ein anderes Vorstandsmitglied.- Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Versammlung auf Antrag eines stimmberechtigten Versammlungsmitgliedes mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter.

§ 15

Beirat und Ausschüsse

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit geeignete Personen als Beirats und Ausschussmitglied wählen. Diese bekleiden ihr Amt längstens bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.-Die Zahl der Beirats- und Ausschussmitglieder bestimmt der Vorstand.
- (2) Beirat und Ausschüsse unterstützen den Vorstand und werden von diesem nach Bedarf einberufen.
- (3) Beirat und Ausschüsse sind keine handlungs- oder vertretungsberechtigten Organe des Vereins im Sinne des Gesetzes und dieser Satzung.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung über die einzelnen Ausschüsse und die Anzahl der in diese zu wählenden Mitglieder beschließen.
- (5) Die Tätigkeit von Beirat und Ausschüssen ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16

Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen darf nur zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden.- Die Vereinsmitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil.
- (2) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben werden den Beauftragten des Vereins Barauslagen erstattet gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege.- Das Gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Bei Vergütungen für vereinsdienstliche Tätigkeiten ist stets deren Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Im Jahresbericht des Vorstandes ist darüber ausführlich zu berichten.
- (4) Der Vorstand ist darüber hinaus verpflichtet, alljährlich im Rahmen des Kassenberichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung über Kassen- und Vermögensstand ausführlich Rechenschaft abzulegen.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins ist nach Abzug der Verbindlichkeiten das verbleibende Vereinsvermögen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere nach § 51 BGB) durch Beschluss der Mitgliederversammlung an eine als gemeinnützige und förderungswürdig anerkannte Einrichtung zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Soweit in dieser Satzung keine besonderen Bestimmungen festgelegt sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Diese Satzung tritt durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 27.10.2020 in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die bis dahin gültige Satzung außer Kraft.